

Verfahren „Auslobung eines Kunstwerks zur Erinnerungskultur ehemaliger Heimkinder“ – Az.: ZBFS- II/4-15-1/7

Anlage 9 -

Erklärungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 31 Abs. 1 und 2 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 Abs. 1 GWB

1. Ich habe keine schweren Verfehlungen begangen, die meine Integrität als Auftragnehmer für öffentliche Aufträge in Frage stellen.
2. Insbesondere bin ich nicht wegen eines der in § 123 GWB genannten Tatbestände (z.B. §§ 129 – 129b, 89c, 89a, 261, 263, 264, 299, 108e, 333 – 335a, 232 – 233a StGB) oder vergleichbarer Vorschriften anderer Staaten verurteilt worden und es ist auch nicht aus denselben Gründen eine Geldbuße nach § 30 OWiG gegen mich festgesetzt worden. § 123 Absatz 1 Nummer 4 und 5 GWB findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat nach §§ 263, 264 StGB gegen öffentliche Haushalte richtet.
3. Ich habe meine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt (soweit ich dies musste) und bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
4. Ich habe im Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen abgegeben, keine irreführenden Informationen übermittelt und mit anderen keine Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
5. Ich bin nicht zahlungsunfähig, und es ist auch kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden.
6. Bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags habe ich nicht Leistungen erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt.
7. Ich erkläre, dass ich
 - a) nicht versucht habe, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) nicht versucht habe, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die ich unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte und
 - c) weder fahrlässig noch vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt habe, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht habe, solche Informationen zu übermitteln.

Tritt bei den vorgenannten Umständen zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung ein, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wissentlich falsche Erklärungen können den Ausschluss von diesem und weiteren Verfahren zur Folge haben. Werden diese Umstände nach Auftragserteilung bekannt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Mögliche Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift